

AZ: 70.1 Herr Pemöller

Drucksache Nr.: 0963/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	23.05.2017	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	07.06.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	08.06.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.06.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

A n t r a g:

Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindererträge i.H.v. rd. 1.000,- € durch die Änderung von Vollservice in Teilservice.

Begründung:

In ihrer Sitzung am 13.12.2016 fasste die Ratsversammlung folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig vor dem 01.07.2017 der Ratsversammlung eine Abfallwirtschaftssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, in welcher die in dieser Drucksache (830/2013/DS) der Abfallwirtschaftssatzung beigefügte Anlage 2 Verwendung findet, damit diese zum 01.07.2017 in Kraft treten kann.“

Hintergrund dieses Beschlusses war, dass die wählbare Zuordnung von Voll- und Teilservice vor Umsetzung gegenüber den Betroffenen kommuniziert werden sollte.

Änderungen im Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung) regelt die Zuordnung der Straßen zum Vollservice- oder Teilservicebereich. Vollservice bedeutet, die Abfallbehälter werden vom TBZ am Fahrbahnrand zur Leerung bereitgestellt und nach Leerung wieder auf den Standplatz auf dem Grundstück zurückgestellt. Im Teilservicebereich muss dies durch die Kunden selber erfolgen. Das Verzeichnis wurde seit etlichen Jahren nicht überarbeitet. Neben dem erwünschten zusätzlichen Service hat der Vollservice, insbesondere im Innenstadtbereich, auch den Zweck möglichst schnell den Gehweg von Hindernissen wieder freizumachen. In folgenden Straßen ist der Vollservice nicht zwingend notwendig. Diese Straßen sollen statt des Vollservicebereichs dem Teilservicebereich zugeordnet werden:

- Ahornweg
- Akazienweg
- Altdorferstraße
- Cranachstraße
- Dürerstraße
- Grünewaldstraße
- Holbeinstraße
- Paracelsusstraße
- Rembrandtstraße
- Rubensstraße
- Semmelweisstraße
- Van-Dyck-Straße
- Virchowstraße

Sollten Anwohner in diesen Straßen weiterhin den Vollservice wünschen, kann dieser gemäß §13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung beantragt werden.

Der Beschluss in der Sitzung der Ratsversammlung am 13.12.2016 basierte auf einem Änderungsantrag aus der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.12.2016. Aus der Diskussion ergab sich, dass Einigkeit im Ausschuss bestand, dass die Änderungen im Straßenverzeichnis der Abfallwirtschaftssatzung erst nach einer noch von der Verwaltung vorzunehmenden Information und Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer – und auch der zumindest indirekt betroffenen Mieter – in Kraft treten sollen. Dabei soll die Verwaltung über die Bedeutung und Konsequenzen der Änderung im Straßenverzeichnis für die

Grundstückseigentümer und für die Mieter sowie über die Wahlmöglichkeit der Grundstückseigentümer informieren, nämlich dass sie – auf Antrag - jeweils für sich bzw. für ihre Mieter den Vollservice (wie vor der Änderung des Straßenverzeichnisses) in Anspruch nehmen können. Ein entsprechendes Informationsschreiben ist zwischenzeitlich an die Eigentümer (274) und die Mieter ergangen. Bisher haben sich ca. 50 Eigentümer gemeldet und die Fortführung des Vollservice beantragt (Stand: 31.03.2017).

Durch den Teilservice ergibt sich für den Kunden eine Reduzierung der Entsorgungsgebühren und entsprechend dem Umfang der Nutzerzahlen bei einem verbleibenden fixen Aufwand entsprechende Mindererträge.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Abfallwirtschaftssatzung mit Anlagen